Regierung des Kantons St.Gallen

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 18. Januar 2021

Revision der Grundbuchverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Revision der eidgenössischen Grundbuchverordnung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Möglichkeit zur Identifikation von natürlichen Personen mit Rechten an Grundstücken durch Zuordnung der AHV-Nummer und die Schaffung eines landesweiten Grundstücksuchsystems für Behörden durch den Bund ist zu begrüssen. In der Beilage lassen wir Ihnen unsere Anträge für Anpassungen am vorliegenden Verordnungsentwurf zukommen. Insbesondere ist die geplante Gebührenpraxis aus unserer Sicht zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

KANTON ST.GALLEN · REGIERUNG ·

Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
egba@bj.admin.ch

Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Revision der Grundbuchverordnung»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Weil das informatisierte Grundbuch nicht mehr ohne das neue Personenidentifikationsregister (Art. 12a) geführt werden kann, ist Art. 8 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

> Bei der Grundbuchführung mittels Informatik (informatisiertes Grundbuch) werden die Daten des Hauptbuchs und des Tagebuchs im gleichen System bearbeitet und zusammen mit den Daten des Personenidentifikationsregisters in Beziehung gesetzt. Die Daten des Hauptbuchs und des Tagebuchs sind sowohl über (...)

Die Sachüberschrift «Hilfsregister» von Art. 13 ist irreführend. Beim Eigentümerregister, dem Gläubigerregister und dem Personenidentifikationsregister nach Art. 12a (s. Ziff. 3.1.1 erläuternder Bericht) handelt es sich um Hilfsregister. Diese sind in Art. 11 bis 12a geregelt. Wir beantragen, die Sachüberschrift von Art. 13 wie folgt anzupassen: Weitere Hilfsregister.

Damit eine flächendeckende landesweite Grundstücksuche (Art. 34a ff.) möglich wird, müssen die Grundbuchdaten vollständig ins informatisierte Grundbuch aufgenommen werden. Wir legen Wert darauf, dass das Papiergrundbuch zwingend innert einer angemessenen Frist durch das informatisierte Grundbuch abgelöst wird. Es ist uns bewusst, dass dazu das Schweizerische Zivilgesetzbuch geändert werden muss.

Als Suchergebnisse des Grundstücksuchdienstes (Art. 34b Abs. 2) sollten nicht nur die im Abfragezeitpunkt elektronisch verfügbaren Daten ausgegeben werden, sondern auch die Information, in welchen Grundbuchkreisen aufgrund des Suchindexes (vgl. Art. 34b Abs. 4) entsprechende Daten vorhanden sein können, aber im Abfragezeitpunkt nicht verfügbar waren. Das Suchergebnis sollte entsprechend mit dem Hinweis auf die Grundbuchkreise ergänzt werden, die zum Abfragezeitpunkt nicht elektronisch verfügbar waren.

In den Mitteilungen über Änderungen der Verhältnisse, die sich auf die Zugriffsberechtigungen auswirken (Art. 34d Abs. 2), sind nicht nur die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nennen, die neu Zugriff erhalten. Mindestens so wichtig sind diese Angaben in den Mitteilungen, mit denen ein Zugriffsrecht geändert oder entzogen werden soll. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Personalmutation nicht zur Anpassung der jeweiligen Zugriffsberechtigung führen soll (vgl. Abs. 3 der Erläuterung zu Art. 34d, S. 18). Es ist entscheidend, dass beim Ausscheiden einer Person aus der Behörde die Zugriffsberechtigung unverzüglich aufgehoben wird, weil ein Zugriff nicht mehr zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dienen würde (vgl. Art. 34a). Wir beantragen, dass der zweite Satz von Abs. 2 ersatzlos gestrichen oder wie folgt geändert wird: (...) enthalten, deren Zugriffsrechte geändert oder aufgehoben werden sollen.

Es stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, dass der Bund Gebühren bei den Kantonen für Grundstückabfragen verlangt (Art. 34h Abs. 1). Die Kantone, so zumindest der Kanton St.Gallen, verlangen für Grundstückabfragen des Bundes keine Gebühren. Nach

Art. 3 der Allgemeinen Gebührenverordnung (SR 172.041.1) erhebt die Bundesverwaltung keine Gebühren von interkantonalen Organen, Kantonen und Gemeinden, soweit diese Gegenrecht gewähren. Sollten Gebühren erhoben werden, sind diese den abfragenden Gemeinwesen in Rechnung zu stellen und nicht nur dem Kanton. Für die Erhebung einer «Gebühr» bei einer Person, die weder eine Amtshandlung veranlasst noch eine öffentliche Einrichtung nutzt, ist eine formelle gesetzliche Grundlage notwendig. Wir beantragen, dass auf die Erhebung von Gebühren verzichtet wird; eventualiter, dass Art. 34h wie folgt geändert wird: In Abs. 1, 2 und 5 sei «Kanton» durch «Behörde» zu ersetzen.